Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.
Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 71. Dienstags, den 7. August 1838.

Gesetzgebung.

In Baiern wurden im Monat Juli verboten:

Clemens August, der große Bekenner und Märtyrer unserer Zeit. Ein Wort des Trostes, gegründet auf die Geschichte, wie auf die Verheißungen Christi. Augsburg, Kollmann.

Hoch, M. Jm., die neue kathol. Kirche im Ei, oder die Vereinigung der christlichen Hauptparteien. Stuttgart, Fritz.

Hirtenbrief, der, des Erzbischofs von Gnesen. Vom Verfasser: Deutschland und Rom. Reutlingen, Grözinger & Schaumaker.

Bemerkungen, rapsodische, über die Begebenheiten mit dem Erzb. von Cöln. Altona, Hammerich.

Buchhandel.

Chronik des Jahres 1837.

Gemäß dem seit Beginn des Börsenblatts bestehenden Gebrauche, eine jährliche Uebersicht der wichtigern Begebenheiten des Buchhandels zu liefern, ziehen wir hier eine solche kurz aus den verschiedenen Nachrichten zusammen, welche der Jahrgang 1837 unsrer Zeitschrift enthält. Wir theilen dieselbe in die gewöhnlichen drei Abschnitte: Gesetzgebung — Börsenverein — Buchhandel im Allgemeinen.

I. Gesetzgebung.

Rechnet man einige minder wichtige Verordnungen für den Buchhandel, wie die Preußische in Bezug auf den Handel der Buchbinder (B.-Bl. S. 2105) mit Schul-, Gebet- und andern Büchern, wozu dieselben fernerhin die Genehmigung der Regierung nachsuchen müssen, die verschiedenen Erläuterungen und Modificationen der Königl. Sächsischen Verordnung über Verwaltung der Preßpolizei vom 13. Oct. 1836 u. s. w., von den hierher gehörigen Gesetzen des Jahres 1837 ab, so beziehen sich solche sämmtlich auf die Sicherung des literarischen Eigenthums, und es darf das genannte Jahr in dieser Beziehung als für den Buchhandel sehr günstig betrachtet werden. Durch den, nach vieljährigem sehnlichen Harren am 20. Nov. ergangenen Bundesbeschluß, so wenig er auch in mancher Beziehung den Hoffnungen entsprechen mag, mit denen Schriftsteller, Künstler und Buchhändler ihm entgegensahen, ist mindestens ein Grund zur geordneten Gestaltung des literarischen Rechtszustandes in Deutschland gelegt, und die Anregung zum Fortbau darauf dürfen wir zuversichtlich von der Preußischen und Königl. Sächsischen Regierung, deren vereinten Bemühungen wir hauptsächlich den bisherigen Erfolg verdanken, erhoffen. Anderes werden wir weiter unten berühren.

Wenn angenommen werden muß, daß überhaupt Alles, was wir hier zu sagen haben, den Buchhändlern bekannt sei, und somit der Zweck dieses Aufsatzes nur der sein kann, das Bekannte zur Erinnerung und leichtern Uebersicht kurz zusammenzufassen, so wird uns kein Vorwurf treffen, wenn wir hier mit einigen Worten der bisherigen Deutschen Gesetzgebung in Bezug auf literarisches Eigenthum erwähnen. Schon seit sehr langer Zeit (man erinnere sich an Luther's „Vermahnung"*) wurde die Unrechtmäßigkeit und Ehrlo-

*) Da diese vielleicht nicht jedem Leser des BBl. bekannt und doch als eine gewiß vollgültige Stimme höchst interessant ist, so theilen wir sie hier mit:

Im Jahre 1525 erschien (in Joh. Grüneberg's Druckerei) eine neue Ausgabe des Wintertheils der Kirchenpostille von Dr. M. Luther und am Schlusse derselben folgende von ihm verfaßte